

## INHALT

### **Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe**

- Art. 141 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2019 186

### **Erlasse des Bischofs**

- Art. 142 Ernennung von Frau Bernadette Böcker-Kock zur Ansprechperson für das  
Verfahren bei Fällen sexuellen Missbrauchs 187
- Art. 143 Ernennung von Herrn Bardo Schaffner zur Ansprechperson für das  
Verfahren bei Fällen sexuellen Missbrauchs 187
- Art. 144 Anlage 2 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums  
Münster vom 15. März 2019 187
- Art. 145 Anlage 3 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums  
Münster vom 15. März 2019 188
- Art. 146 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission  
des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 4. Juli 2019 in Frankfurt a.M. 189
- Art. 147 Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen vom 12. Juli 2019  
in Köln (2/2019) 198
- Art. 148 Kollektenterminkalender 2020 199
- Art. 149 Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritius  
in Ibbenbüren 201

### **Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates**

- Art. 150 Bekanntgaben Kirchliches Amtsblatt 203
- Art. 151 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am 2. November 2019 203
- Nr. 152 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 10. November 2019 203
- Art. 153 Bischöfliche Amtshandlungen 2018 204
- Art. 154 Ausbildung zum Ständigen Diakon 206
- Art. 155 Warnung 206
- Art. 156 Mitarbeiterversammlung der Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten  
und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 207
- Art. 157 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/  
Pastoralreferenten 207
- Art. 158 Personalveränderungen 208
- Art. 159 Unsere Toten 210

## Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

Art. 141

### **Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2019**

Liebe Schwestern und Brüder,

das Leitwort zum Monat der Weltmission 2019 lautet „Wir sind Gesandte an Christi statt“ (2 Kor 5,20). Es greift einen Impuls von Papst Franziskus auf, der den Oktober als außerordentlichen Monat der Weltmission unter das Thema „Getauft und gesandt“ gestellt hat.

Im Mittelpunkt der Aktion unserer Missio-Werke steht der Nordosten Indiens. Dort ist das Zusammenleben der Menschen von ethnischer und religiöser Vielfalt geprägt, aber auch von Ausgrenzung und Rechtlosigkeit, Armut und Unfrieden. Die christliche Minderheit engagiert sich in dieser Region vor allem in Schulen, Sozialstationen und Krankenhäusern. Ihre Werke der Nächstenliebe werden ganz im Sinne von Papst Franziskus von einer missionarischen Spiritualität getragen. Priester, Ordensleute und Laien begleiten die Menschen in der Überzeugung, dass die Werte des Evangeliums zu Frieden und zum Heil aller beitragen.

Liebe Schwestern und Brüder, bitte setzen Sie am Sonntag der Weltmission ein Zeichen der Verbundenheit und Solidarität mit unseren Schwestern und Brüdern im Nordosten Indiens und in anderen armen Ortskirchen weltweit. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und bei der Kollekte am kommenden Sonntag um eine großzügige Spende.

Lingen, den 14.03.2019

Für das Bistum Münster

† Dr. Felix Genn

Bischof von Münster

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 20. Oktober 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 27. Oktober 2019 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke Missio in Aachen und München bestimmt.

## Erlasse des Bischofs

### Art. 142      **Ernennung von Frau Bernadette Böcker-Kock zur Ansprechperson für das Verfahren bei Fällen sexuellen Missbrauchs**

Gemäß Regelung für das Verfahren bei Fällen sexuellen Missbrauchs durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums Münster ernenne ich

Frau Bernadette Böcker-Kock  
aus Coesfeld

mit Wirkung vom 18.05.2019 für weitere drei Jahre zur Ansprechperson für das Verfahren bei Fällen sexuellen Missbrauchs durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums Münster.

Ich vertraue darauf, dass Frau Bernadette Böcker-Kock mit Gottes Hilfe seine Aufgabe erfüllen wird.

Münster, 17.05.2019

L.S.

Für das Bistum Münster  
† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

### Art. 143      **Ernennung von Herrn Bardo Schaffner zur Ansprechperson für das Verfahren bei Fällen sexuellen Missbrauchs**

Gemäß Regelung für das Verfahren bei Fällen sexuellen Missbrauchs durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums Münster ernenne ich

Herrn Bardo Schaffner  
aus Münster

mit Wirkung vom 18.05.2019 für weitere drei Jahre zur Ansprechperson für das Verfahren bei Fällen sexuellen Missbrauchs durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums Münster.

Ich vertraue darauf, dass Herr Bardo Schaffner mit Gottes Hilfe ihre Aufgabe erfüllen wird.

Münster, 17.05.2019

L.S.

Für das Bistum Münster  
† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

### Art. 144      **Anlage 2 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Münster vom 15. März 2019**

#### A. Zulagen

Gemäß § 9 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung werden Zulagen für nachstehend genannte Dienste gewährt. Die Zulagen sind widerruflich. Die Zulagen sind ruhegehaltsfähig, wenn

sie als solche bezeichnet sind und der Priester bis zur Versetzung in den Ruhestand in diesem Amt bleibt. Die Zulagen werden nur für die Dauer der Wahrnehmung des Dienstes gewährt.

Die Zulagen sind in der nachstehenden Tabelle ausgewiesen:

Nr.	Tätigkeiten	Monatsbeträge	ruhegehaltsfähig: wenn JA = X
1	Pfarrrektoren	80,00 €	X
2	Dechanten, Stadt- und Kreisdechanten	70,00 €	
3	Subsidiare, die nicht in der Besoldung des Bistums Münster stehen	230,00 €	
4	Emeritierte Priester, die seelsorgerische Dienste leisten	230,00 €	
5	Aufwandsentschädigung Leitende Pfarrer		
	in Gemeinden bis 10.000 Katholiken in Gemeinden über 10.000 Katholiken	300,00 € 500,00 €	

#### B. Schlussbestimmungen

Im Übrigen gilt die Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Münster in ihrer jeweiligen Fassung.

#### C. In-Kraft-Treten

Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2019 in Kraft.

Münster, 9. September 2019

AZ: 612

L. S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

#### Art. 145 **Anlage 3 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Münster vom 15. März 2019**

Eingruppierung der Priester, die nicht in der Pfarrseelsorge tätig sind

Priester, die im Dienst des Bistums Münster stehen, aber nicht in der Pfarrseelsorge tätig sind, erhalten Besoldung oder Besoldung und Versorgung nach Maßgabe dieser Anlage.

#### A. Pfarrerbesoldung

In die Besoldungsgruppe P 1 (Pfarrer mit eigenem Haushalt) bzw. P 2 (Pfarrer ohne eigenen Haushalt) werden eingruppiert:

- \* 1. Priester im Bischöflichen Generalvikariat, soweit sie eine Hauptabteilung, Abteilung oder Fachstelle oder ein Referat leiten,

2. Priester im Bischöflichen Generalvikariat, soweit sie keine Hauptabteilung, Abteilung oder Fachstelle oder kein Referat leiten, von der 7. Dienstaltersstufe an,
  - \* 3. Regens des Priesterseminars zu Münster,
  4. Dozenten am Priesterseminar zu Münster,
  5. Subregens des Priesterseminars zu Münster, von der 7. Dienstaltersstufe an,
  6. Spirituale am Priesterseminar, Collegium Borromäum, Institut für Diakonat und pastorale Dienste oder an Schülerkonvikten von der 7. Dienstaltersstufe an,
  7. Studentenfarrer,
  8. Krankenhauspfarrer, soweit sie das Pfarrexamen abgelegt haben,
  9. Anstaltspfarrer, von der 7. Dienstaltersstufe an.
- \* erhält eine Zulage nach der Anlage 2 Nr. 2 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung

#### B. Kaplansbesoldung

In die Besoldungsgruppe P 3 (Kaplan mit eigenem Haushalt) bzw. P 4 (Kaplan ohne eigenen Haushalt) werden eingruppiert:

- \*\* 1. Priester im Bischöflichen Generalvikariat, soweit sie keine Hauptabteilung, Abteilung oder Fachstelle oder kein Referat leiten, bis zur 6. Dienstaltersstufe,
  - \*\* 2. Subregens des Priesterseminars zu Münster, bis zur 6. Dienstaltersstufe,
  - \*\* 3. Spirituale am Priesterseminar, Collegium Borromäum, Institut für Diakonat und pastorale Dienste oder an Schülerkonvikten, bis zur 6. Dienstaltersstufe,
  4. Krankenhausseelsorger, soweit sie nicht unter Abschnitt A fallen,
  - \*\* 5. Anstaltspfarrer, bis zur 6. Dienstaltersstufe.
- \*\* erhält eine Zulage nach der Anlage 2 Nr. 1 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung

#### C. Schlussbestimmungen

Im Übrigen gilt die Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Münster in ihrer jeweiligen Fassung.

#### D. Inkrafttreten

Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2019 in Kraft.

Münster, 09. September 2019

AZ: 612

L.S.

Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

#### Art. 146 **Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 4. Juli 2019 in Frankfurt a.M.**

- I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 4. Juli 2019 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

A § 8a AT AVR Kostenübernahme bei erweitertem Führungszeugnis

I. Im Allgemeinen Teil der AVR wird ein neuer § 8a eingefügt:

„§ 8a Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses während des Dienstverhältnisses

Soweit die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses gesetzlich vorgeschrieben und vom Dienstgeber angeordnet ist, werden die dafür entstehenden Kosten im laufenden Dienstverhältnis vom Dienstgeber getragen.“

II. Inkrafttreten

Die Regelung tritt zum 1. Juli 2019 in Kraft.

B Anlage 7 zu den AVR Antrag zu Änderungen in der Anlage 7 B II zu den AVR und Einfügen eines neuen Abschnittes G zur Anlage 7 zu den AVR

I. In Anlage 7 B II zu den AVR wird ein neuer § 1a eingefügt:

„§ 1a  
Monatliche Zulage

Der Schüler erhält zusätzlich zur Ausbildungshilfe eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.“

II. Nach Abschnitt F zur Anlage 7 zu den AVR wird folgender neuer Abschnitt G in die Anlage 7 zu den AVR eingefügt:

„G Schüler in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher und in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen

§ 1  
Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für

a) Schüler, die in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen ausgebildet werden

sowie

b) Schüler in den Gesundheitsberufen Diätassistent, Ergotherapeut, Logopäde, Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, Medizinisch-technischer Radiologieassistent, Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik, Orthoptist oder Physiotherapeut, \*)

deren praktische Ausbildung bei einer Einrichtung im Geltungsbereich der AVR (§ 2 Abs. 1 AT zu den AVR) erfolgt, die entweder vom selben Träger wie die die theoretische Ausbildung erbringende Schule getragen ist oder die eine Kooperationsvereinbarung mit dieser Schule getroffen hat.

§ 2  
Ausbildungsvertrag

<sup>1</sup>Die Einrichtung als Träger der praktischen Ausbildung schließt mit dem Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung einen schriftlichen Ausbildungsvertrag. <sup>2</sup>Die Einrichtung kann die Schule im Sinne des § 1 zum Abschluss des Ausbildungsvertrages bevollmächtigen. <sup>3</sup>Der Ausbildungsvertrag bedarf der Zustimmung durch die Schule. <sup>4</sup>Zum Ausbildungsvertrag wird von der Einrichtung der mit der Schule abgestimmte Ausbildungsplan nachgewiesen.

### § 3 Ausbildungsvergütung

<sup>1</sup>Schüler nach § 1 Buchst. a) erhalten eine Ausbildungshilfe nach § 1 Abs. (a) des Abschnittes B II der Anlage 7 zu den AVR. <sup>2</sup>Schüler nach § 1 Buchst. b) erhalten eine monatliche Ausbildungshilfe in Höhe von

	ab 1. Januar 2019	ab 1. März 2019
im ersten Ausbildungsjahr	965,24 €	1.015,24 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.025,30 €	1.075,30 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.122,03 €	1.172,03 €

### § 3a Monatliche Zulage

<sup>1</sup>Schüler nach § 1 Buchst. a) und b) erhalten zusätzlich zur Ausbildungshilfe eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.

### § 4 Anzuwendende Regelungen

Im Übrigen finden die Regelungen des Abschnittes B II der Anlage 7 zu den AVR entsprechende Anwendung mit Ausnahme von § 1a.

### § 5 Inkrafttreten und Geltung

(1) <sup>1</sup>Diese Regelung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. <sup>2</sup>Für Schüler nach § 1 Buchst. a) gilt sie nur für solche Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 1. Januar 2019 begonnen wurden.

(2) <sup>1</sup>Diese Regelung ist befristet und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. <sup>2</sup>Für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse gilt sie bis zu deren Ende fort, jedoch nicht länger als drei Jahre nach Beginn der Ausbildung bei der Schule.

*)Ausbildungsberufe gemäß § 1 Buchst. b)		
	Ausbildung	Gesetzliche Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung
1.	Orthoptisten	Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563)
2.	Logopäden	Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892)

3.	a) Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten b) Medizinisch-technische Radiologieassistenten c) Medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik	MTA-Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922)
4.	Ergotherapeuten	Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246) Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731)
5.	Physiotherapie	Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786)
6.	Diätassistenten	Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088),

### III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2019 in Kraft.

#### C Anlage 8 zu den AVR

##### I. Neue Versorgungsordnung C der Anlage 8 zu den AVR

In Anlage 8 zu den AVR wird nach der Versorgungsordnung B folgende neue Versorgungsordnung C eingefügt:

„Versorgungsordnung C (VersO C)

<sup>1</sup>Die „Ständige Arbeitsrechtliche Kommission“ hat am 15. Oktober 1965 die Versorgungsordnung B für die Mitarbeiter im Geltungsbereich der AVR beschlossen und mit Wirkung vom 1. April 1966 in Kraft gesetzt. <sup>2</sup>Diese bezweckt eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Mitarbeiter durch Entrichtung von Versicherungsbeiträgen. <sup>3</sup>Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat mit der nachstehenden Versorgungsordnung C die Versorgungsordnung B mit Wirkung vom 1. Juli 2019 für ab dem 1. Januar 2019 erfolgende neue Zusagen zur Zusatzversorgung angepasst.

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Der Versicherungspflicht unterliegt vom Beginn des Dienst- und Ausbildungsverhältnisses an der Mitarbeiter bzw. der gemäß Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigte

- a) der das 15. Lebensjahr vollendet hat und
  - b) auf dessen Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnis die AVR Anwendung finden (§ 2 AT).
- (2) <sup>1</sup>Ausgenommen von der Versicherungspflicht ist ein Mitarbeiter oder zu seiner Ausbildung Beschäftigter,
- a) der aus der gesetzlichen Rentenversicherung Altersruhegeld oder Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erhält,
  - b) der für nicht mehr als sechs Monate eingestellt wird und wegen dieser Befristung eine Wartezeit oder Aufschubzeit des Versicherungsvertrages nach § 2 nicht erfüllen kann oder
  - c) der nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu versichern ist.
- <sup>2</sup>Erfolgt im Falle des Satzes 1 Buchst. b) eine Weiterbeschäftigung nach Ablauf der ursprünglichen Beschäftigung, besteht ab dem Weiterbeschäftigungsbeginn eine Versicherungspflicht mit einer Beitragspflicht auch für den Zeitraum der ursprünglich vorgesehenen Beschäftigung.

## § 2

### Versicherung

- (1) <sup>1</sup>Die Zusatzversorgung erfolgt durch den Abschluss eines Versicherungsvertrages durch den Dienstgeber nach Maßgabe einer zwischen dem Versicherungsunternehmen (Versicherer) und dem Deutschen Caritasverband e.V. mit Zustimmung der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission abgeschlossenen Rahmenvereinbarung. <sup>2</sup>Die Auswahl des Versicherers zu einer solchen Rahmenvereinbarung erfolgt durch die Arbeitsrechtliche Kommission unter Beteiligung des Deutschen Caritasverbandes e.V.
- (2) <sup>1</sup>Die Rahmenvereinbarung kann nach Bestimmung durch die Arbeitsrechtliche Kommission einen oder mehrere Angebotsverträge enthalten. <sup>2</sup>Mindestens ein Angebotsvertrag muss zu einer beitragsorientierten Leistungszusage (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG) führen. <sup>3</sup>Soweit mehr als ein Angebotsvertrag enthalten ist, können in der Rahmenvereinbarung der oder die weiteren Angebotsverträge auf die Nutzung für die Sicherstellung zusätzlicher Anwartschaften durch Entgeltumwandlung nach § 4 Abs. 3 beschränkt oder Altersgrenzen zur Bestimmung des für den Mitarbeiter geltenden Angebotsvertrages vorgesehen werden. <sup>4</sup>Erfolgt keine solche Bestimmung, erfolgt die Auswahl durch den Mitarbeiter zu Beginn des versicherungspflichtigen Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnisses.

## § 3

### Anmeldung und Abmeldung

- (1) <sup>1</sup>Der Dienstgeber meldet den Mitarbeiter mit Beginn des versicherungspflichtigen Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnisses bei dem Versicherer an und teilt dem Mitarbeiter dieses in geeigneter Weise mit. <sup>2</sup>Das Versicherungsverhältnis wird vom Dienstgeber nach seinem Zustandekommen dem Mitarbeiter in geeigneter Weise in Textform unverzüglich, spätestens mit der darauf folgenden Entgeltabrechnung, nachgewiesen. <sup>3</sup>Der Dienstgeber wird Versicherungsnehmer, der Mitarbeiter Versicherter.
- (2) <sup>1</sup>Der Dienstgeber meldet den Mitarbeiter mit Ende des versicherungspflichtigen Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnisses bei dem Versicherer ab. <sup>2</sup>Die vollzogene Abmeldung wird dem Versicherten durch den Dienstgeber unverzüglich in geeigneter Weise in Textform nachgewiesen; gleichzeitig wird der Versicherte unter Angabe der erreichten Rentenanwartschaft davon in Kenntnis gesetzt, welche Möglichkeiten zur Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses bestehen.

#### § 4 Beiträge

- (1) <sup>1</sup>Die Beiträge zur Zusatzversicherung (Pflichtversicherung) trägt der Dienstgeber. <sup>2</sup>Beitragspflicht besteht für den Zeitraum, für den dem Mitarbeiter ein Anspruch auf Dienstbezüge nach den AVR oder auf Sozialbezüge nach Anlage 1 zu den AVR zusteht.
- (2) <sup>1</sup>Der Beitrag der Zusatzversicherung ist vom versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelt mit einem Beitragssatz von 7,5 % zu berechnen. <sup>2</sup>Als versicherungspflichtiges Beschäftigungsentgelt ist zu berücksichtigen:
  - a) Dienstbezüge nach Abschnitt II der Anlage 1,
  - b) tarifliche monatliche Zulagen für besondere Tätigkeiten (z. B. Wechselschicht- und Schichtzulage, Heim- und Werkstattzulage, Pflegezulage),
  - c) Vergütung für Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienste sowie Zuschläge für Überstunden.
- (3) Dem Mitarbeiter steht es frei, eine zusätzliche Anwartschaft durch eine Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG) in einem weiteren Versicherungsvertrag sicherzustellen.
- (4) <sup>1</sup>Der Dienstgeber erbringt die Beiträge an den Versicherer monatlich nach Maßgabe des sich aus der jeweiligen monatlichen Entgeltabrechnung ergebenden versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts. <sup>2</sup>Unregelmäßig oder einmalig anfallende Entgeltbestandteile werden auch bei einem zwischenzeitlich erfolgenden Jahreswechsel in dem Kalendermonat berücksichtigt, in dem sie endgültig in der Entgeltabrechnung berechnet werden. <sup>3</sup>Soweit sich durch steuer- und sozialversicherungsrechtlich zulässige Rückrechnung eine Änderung des kalenderjährlichen versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts ergibt, wird die sich daraus ergebende Änderung des Beitrags bei der Beitragshöhe des Kalenderjahres berücksichtigt, in dem die Rückrechnung erfolgt.
- (5) <sup>1</sup>Die Steuer- und Sozialversicherungspflicht für die Beiträge richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. <sup>2</sup>Der Dienstgeber trägt eine auf die Beiträge entfallende pauschalierte Lohnsteuer, solange die rechtliche Möglichkeit der Pauschalierung gegeben ist.

#### § 5 Beitragsfreie Zeiten

- (1) Beitragspflicht besteht nicht für Zeiten, für die der Mitarbeiter keinen Anspruch auf Dienstbezüge nach den AVR oder auf Sozialbezüge nach Anlage 1 zu den AVR hat.
- (2) <sup>1</sup>Sofern die Versicherungsbedingungen des Versicherungsvertrages dies zulassen, kann der Mitarbeiter in den Zeiten, in denen nach Absatz 1 keine Beitragspflicht besteht, diesen mit eigenen Beiträgen fortführen. <sup>2</sup>Die hieraus entstehenden Anwartschaften und Ansprüche des Mitarbeiters sind keine solchen nach § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG, soweit die eigenen Beiträge nicht durch eine Entgeltumwandlung im Anschluss an diese Zeiten erbracht wurden.
- (3) <sup>1</sup>Entfällt wegen Beendigung des Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnisses die Beitragspflicht des Dienstgebers für ein bestehendes Versicherungsverhältnis, ohne dass der Versicherte von der Möglichkeit der Fortführung der Versicherung gemäß § 6 Gebrauch macht, wird das Versicherungsverhältnis beitragsfrei fortgesetzt. <sup>2</sup>In diesem Fall wird eine Anwartschaft nach Maßgabe des zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung vorhandenen Deckungskapitals berechnet. <sup>3</sup>Der Anspruch des Versicherten auf Teilnahme an künftigen Leistungserhöhungen aus der satzungsmäßigen Überschussverwendung bleibt von der Beitragsfreistellung unberührt.

## § 6

## Fortführung durch den Versicherten

<sup>1</sup>Entfällt die Beitragspflicht des Dienstgebers für eine bestehende Versicherung wegen des Endes des Dienstverhältnisses, so kann der Versicherte nach Maßgabe des Versicherungsvertrages die Versicherung als eigene Versicherung mit eigenen Beiträgen fortführen. <sup>2</sup>Diejenigen Anwartschaften, die nach dem Ausscheiden in einer so fortgeführten Versicherung entstehen, führen nicht zu einer betriebsrentenrechtlichen Verpflichtung des Dienstgebers, soweit sie nicht die aus den Pflichtbeiträgen entstehenden Überschussanteile betreffen. <sup>3</sup>Bei Fortführung als eigene Versicherung ist eine Kündigung der Versicherung oder deren mit dem Versicherer einvernehmliche Aufhebung ohne Zustimmung des Dienstgebers ausgeschlossen.

## § 7

## Dienstgeberwechsel

Scheidet ein bei dem Versicherer pflichtversicherter Mitarbeiter aus dem Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnis aus und nimmt er eine Tätigkeit bei einem Dienstgeber auf, der ebenfalls die Pflichtversicherung bei diesem Versicherer nach der Versorgungsordnung C anwendet, so ist die begonnene Pflichtversicherung durch diesen Dienstgeber fortzusetzen, soweit die Versicherungsbedingungen dies zulassen.

## § 8

## Weitere Regelungen

- (1) Die Bestimmungen dieser Versorgungsordnung finden im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, für den das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, mit den folgenden Maßgaben Anwendung.
- (2) Abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 1 und ergänzend zu § 4 Abs. 1 Satz 1 wird der Beitragssatz nach § 4 Abs. 2 Satz 1 für Einrichtungen in dem in Absatz 1 genannten Gebiet mit 2,5 %, ab dem 1. April 2019 mit 4,5 % und ab dem 1. April 2020 mit 5,5% gerechnet.
- (3) <sup>1</sup>In diesem Gebiet beteiligen sich die Mitarbeiter an diesen Beiträgen mit einem Eigenbeitrag im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG ab dem 1. April 2019 mit 1 % und ab dem 1. April 2020 mit 1,5 % des versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts. <sup>2</sup>§ 1a Absätze 2 bis 5 der Ver-  
SO A der Anlage 8 zu den AVR finden entsprechende Anwendung.
- (4) <sup>1</sup>Der Dienstgeber führt die Beiträge als Schuldner nach § 4 Abs. 4 an die Versicherung ab. <sup>2</sup>Dies umfasst auch die Eigenbeiträge der Beschäftigten. <sup>3</sup>Der Dienstgeber behält den Eigenbeitrag des Beschäftigten vom Arbeitsentgelt des Beschäftigten ein. <sup>4</sup>Die Beteiligung erfolgt für jeden Kalendermonat des Zeitraums der Beitragspflicht, für den der Beschäftigte einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenbezüge) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss hat, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.
- (5) Der Anspruch des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BetrAVG, zu verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG erfüllt werden, ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen, wenn die Versicherungsbedingungen der Versicherung diese Förderungsmöglichkeit nicht ausdrücklich vorsehen.
- (6) <sup>1</sup>Der Eigenbeitrag nach Absatz 3 entfällt, wenn der Mitarbeiter für eine Entgeltumwandlung i.S.d. Beschlusses der Zentral-KODA vom 15. April 2002 in seiner jeweiligen Fassung ab dem 1. April 2019 von mindestens 1 %, ab dem 1. April 2020 von mindestens 1,5 % des versiche-

rungspflichtigen Beschäftigungsentgelts im Kalenderjahr aufwendet. <sup>2</sup>In diesem Fall vermindert sich der dem vom Dienstgeber abzuführenden Beitrag zugrunde liegende Beitragssatz um den jeweils geltenden Beitragssatz des Eigenbeitrags des Mitarbeiters.

## § 9

### Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Regelung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Soweit bei Inkrafttreten dieser VersO C bestehende Dienstverhältnisse bereits am 1. Januar 2019 bestanden haben und für diese keine Zusatzversorgung bei der Pensionskasse der Caritas VVaG oder der Kölner Pensionskasse bewirkt wurde, entrichtet der Dienstgeber auch Beiträge für die Beschäftigungszeiten des Jahres 2019, die vor dem Versicherungsbeginn lagen. <sup>2</sup>Für im Laufe des Kalenderjahres 2019 begonnene, bei Inkrafttreten dieser VersO C noch bestehende Dienstverhältnisse gilt dies entsprechend für Beiträge ab dem Beginn des Dienstverhältnisses.
- (3) Im Jahr 2019 reicht es aus, wenn die Anmeldung zu der Versicherung und die Beitragszahlung unter Beibehaltung des in dieser Ordnung vorgesehenen jeweiligen Beginns der Versicherung erst zum Ende des Kalenderjahres mit Wirkung für das Jahr 2019 erfolgt.
- (4) <sup>1</sup>Die Verzinsung der nach Absatz 2 für vor Versicherungsbeginn entrichtete Beiträge und für nach Absatz 3 bis zum Ende des Kalenderjahres 2019 erbrachte Beiträge richtet sich nach den Bedingungen des Versicherungsvertrages. <sup>2</sup>Ein darüber hinausgehender Anspruch auf eine Verzinsung für den Zeitraum vor der Beitragszahlung besteht insoweit nicht.
- (5) <sup>1</sup>VersO B findet weiterhin auf solche Mitarbeiter Anwendung, für die die Zusatzversorgung bei der Pensionskasse der Caritas VVaG oder der Kölner Pensionskasse VVaG bewirkt wird. <sup>2</sup>Dies gilt auch für solche Mitarbeiter, für die eine Maßnahme nach § 8 der VersO B Anwendung findet.
- (6) <sup>1</sup>Der Dienstgeber kann bis zum 1. Januar 2021 die Versicherungsverträge der Mitarbeiter nach Abs. 5 per 1. Januar 2020 oder 1. Januar 2021 beitragsfrei stellen, soweit dies die Versicherungsbedingungen der in Abs. 5 genannten Pensionskassen zulassen. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1 ist, dass der Dienstgeber zum selben Termin in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 1 eine Anmeldung des Mitarbeiters vornimmt und der Mitarbeiter der Beitragsfreistellung zugestimmt hatte. <sup>3</sup>Auf die Beitragsfreistellung findet § 5 Abs. 3 entsprechende Anwendung.
- (7) <sup>1</sup>Soweit nach Abs. 5 die VersO B Anwendung findet, kann für die Durchführung der Entgeltumwandlung nach dem Beschluss der Zentral-KODA vom 15. April 2002 in der jeweils geltenden Fassung die Versicherung nach § 4 Abs. 3 genutzt werden, soweit der Versicherer dies in seinen Bedingungen zulässt. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt ein sachlicher Grund im Sinne des Satzes 3 des Absatzes 1 des Beschlusses der Zentral-KODA als gegeben.“

#### II. Änderung des Grundsatzes der Versorgung in der Anlage 8 zu den AVR

Im Abschnitt „Grundsatz der Versorgung für Alter und Invalidität“ in Anlage 8 zu den AVR wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Versorgungsordnung C ist anzuwenden, sofern der Dienstgeber nicht Beteiligter einer öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtung ist; für Versicherungsverhältnisse die vor dem 31. Dezember 2018 begründet wurden, gilt die Versorgungsordnung B.“

#### III. Änderung der Versorgungsordnung B der Anlage 8 zu den AVR

§ 10 der VersO B wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Geltung der Versorgungsordnung B

Abweichend von § 1 besteht eine Versicherungspflicht nur, wenn das Dienst- und Ausbildungsverhältnis des Mitarbeiters bzw. des gemäß Buchstabe A, B und E der Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigten vor dem 20. September 2018 begonnen wurde und die Zusatzrentenversicherung des betreffenden Mitarbeiters bei der Pensionskasse der Caritas VVaG (§ 2) oder der Kölner Pensionskasse VVaG (§ 8a) vor dem 20. September 2018 wirksam abgeschlossen war.“

IV. Inkrafttreten

Die Änderungen nach I., II. und III. treten zum 1. Juli 2019 in Kraft.

D Anlage 21a zu den AVR Redaktionelle Anpassung

I. § 4 Abs. 1 der Anlage 21a zu den AVR wird wie folgt geändert:

„(1) Die Entgeltgruppen 9b bis 15 umfassen sechs Stufen.“

II. Anhang A zur Anlage 21a zu den AVR wird wie folgt geändert:

In der Tabelle „Vergütungsgruppen für Lehrkräfte nach der Anlage 21a zu den AVR“ wird in der ersten Spalte der zweiten Zeile „E 9“ durch „E 9b“ ersetzt.

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

E Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR Höhergruppierung bei gleichzeitigem Stufen aufstieg

I. Es wird ein neuer Satz 2 in die §§ 14 Abs. 4 der Anlage 31 und 32 zu den AVR eingefügt:

„<sup>2</sup>Fällt der Zeitpunkt der Stufensteigerung mit dem einer Höhergruppierung eines Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3,

der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4,

der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

Im dann neuen Satz 5 wird das Wort „Satz 3“ durch das Wort „Satz 4“ ersetzt.

II. Es wird ein neuer Satz 2 in den § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„<sup>2</sup>Fällt der Zeitpunkt der Stufensteigerung mit dem einer Höhergruppierung eines Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3,

der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4,

der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

Im dann neuen Satz 5 wird das Wort „Satz 3“ durch das Wort „Satz 4“ ersetzt.

Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6,

der bisherige Satz 6 wird zu Satz 7.

Im dann neuen Satz 7 wird das Wort „Satz 5“ durch das Wort „Satz 6“ ersetzt.

## III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 7. März 2019 in Kraft

## II. Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 11. September 2019

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

Art. 147 **Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen  
vom 12. Juli 2019 in Köln (2/2019)**

Änderungen in der Anlage 7 Abschnitte B II und F zu den AVR  
Festlegung von Werten im neuen Abschnitt G zur Anlage 7 zu den AVR

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen möge beschließen:

## 1. Übernahme der mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 4. Juli 2019 wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen festgesetzt werden.

## 2. Änderung der Anlage 7 Abschnitt F NRW der AVR

Abschnitt F (NRW) der Anlage 7 wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 Satz 2 werden mit Wirkung vom 1. August 2019 folgende neue einheitliche monatliche Vergütungen festgelegt:

	ab 1. August 2019	ab 1. August 2020	ab 1. August 2021
im ersten Ausbildungsjahr	931,82 €	1.031,82 €	1.140,69 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.006,42 €	1.106,42 €	1.202,07 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.081,03 €	1.181,03 €	1.303,38 €

- b) § 4 wird um folgenden Satz 5 ergänzt:

„5Für Praktikanten in der Ausbildung zum Erzieher, deren Ausbildungsverhältnisse bis zum 31. Dezember 2018 begonnen wurden, gilt diese Regelung; für Praktikanten in der Ausbildung zum Erzieher, deren Ausbildungsverhältnisse ab dem 1.1.2019 begonnen wurden, gilt ab 1.1.2019 die Schüler-Regelung in Abschnitt G der Anlage 7 ( vgl. § 1 lit. a) i.V.m. § 5 Abs. 1 S.2 des Abschnitts G der Anlage 7 zu den AVR ).“

## 3. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

## II. Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 6. September 2019

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

## Art. 148

**Kollektenterminkalender 2020**

19. Januar	Afrika-Mission
9. Februar	Nordische Diaspora
29. März	MISEREOR und Fastenopfer der Kinder
5. April	Kollekte für das Heilige Land (Palmsonntag)
17. Mai	Jugendseelsorge
31. Mai	Bischöfliches Werk RENOVABIS (Pfingstsonntag)
5. Juli	Aufgaben des Hl. Vaters
19. Juli	Nordoldenburgische Diaspora
30. August	Domkirche in Münster
13. September	Welttag der sozialen Kommunikationsmittel
20. September	Caritas-Kollekte
25. Oktober	Weltmissionssonntag
2. November	Priesterausbildung in Osteuropa (Allerseelen)
8. November	Gutes Buch
15. November	Diasporaopfertag/Diasporakollekte
24./25. Dezember	Bischöfliches Werk ADVENIAT

Weitere Kollekten bzw. Sammlungen:

monatlich am Herz-Jesu-Freitag	Diaspora-Priesterhilfe
Erstkommunion und Firmung	Diaspora-Kinderhilfe
zw. 2. Weihnachtstag u. Epiphanie	Weltmissionstag der Kinder
Sternsinger	Sternsingeraktion

Anmerkung: Die Kollekten am Sonntag schließen jeweils die Vorabendmessen ein.

Das Krippenopfer der Kinder wird an das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Aachen abgeführt.

Am Tag der feierlichen Erstkommunion und am Tag der Firmung ist jeweils eine Kollekte zugunsten der Kath. Diaspora-Kinderhilfe, Paderborn abzuhalten. Die Abführung erfolgt (über die Zentralrendantur) direkt an das

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken

- Diaspora-Kinderhilfe -

Kamp 22

33098 Paderborn

bei der Bank für Kirche und Caritas Paderborn eG, BIC: GENODEM1BKC

IBAN: DE50 4726 0307 0050 0005 00 unter Angabe der Kollektenbezeichnung.

### Verwaltung der Kollekten

1. Die Kollektenerträge sind von der Kirchengemeinde zunächst sicher aufzubewahren und umgehend zugunsten der Kirchenkasse (§ 38 HKO) bzw. der Dekanatskasse bei einer Bank/Sparkasse einzuzahlen. Die quittierten Bankbelege sind als Einzahlungsnachweise nach den Bestimmungen des § 69 HKO im Pfarramt aufzubewahren. Für die entstanden laufenden Kosten der Verwaltungen (z.B. Kontoführungsgebühren) ist die Kirchengemeinde zuständig. Eine Anrechnung auf die Kollekten ist nicht möglich.
2. Die Erträge der „Allgemeinen Kollekten“ (Klingelbeutel) und die Erträge der zweckgebundenen Kollekten, soweit sie für die Bedürfnisse der eigenen Kirche bestimmt sind (z.B. Renovierung, Ausschmückung der Kirche, Anschaffung von Glocken, Bänken, Paramenten u. ä.), sind an die Kirchenkasse abzuführen. Ihre zweckentsprechende Verwendung ist in der Jahresrechnung nachzuweisen.
3. Wegen der Verwaltung des Treugutes wird auf die im Kirchlichen Amtsblatt 2003 Nr. 12/13 Art. 130 veröffentlichte Ordnung verwiesen.
4. Für die vom Bischof angeordneten Kollekten gilt:
  - a) Es ist Pflicht der Pfarrer, Pastöre, Pfarrrektoren und aller selbständigen Seelsorger, die von hier angeordneten Kollekten vorher anzukündigen und an den festgesetzten Tagen abzuhalten. Sie sind sowohl bei der Ankündigung als auch am Tage der Abhaltung den Gläubigen dringend zu empfehlen. Wird im Einzelfall die Verlegung einer von hier angeordneten Kollekte notwendig, so ist vorher unsere Genehmigung einzuholen.
  - b) Die angeordneten Kollekten sind in jedem Gotteshaus der Pfarrgemeinde, in dem öffentlicher Gottesdienst stattfindet, und zwar in allen hl. Messen, abzuhalten. Eine zweite Kollekte darf an diesem Tage nicht stattfinden - auch nicht an den Kirchentüren.
  - c) Der Ertrag der Kollekten ist, wenn nicht eigens etwas anderes angeordnet ist, ungekürzt über die Dekanatskasse bzw. die Kasse der zuständigen Zentralrendantur an die Bistumskasse Münster abzuführen. Die Erträge der Kollekte „Weltmissionstag der Kinder“ und der „Sternsingeraktion“ sind von der Zentralrendantur/Dekanatskasse direkt an das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Aachen zu überweisen (Pax-Bank eG, BIC: GENO-DED1PAX, IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31). Die Erträge der Kollekte für die Jugendseelsorge am 17. Mai 2020 sowie der Caritas-Kollekte am 20. September 2020 fließen in den Haushalt der Kirchengemeinde zur zweckentsprechenden Verwendung ein. Von dem Ertrag der Kollekte „Gutes Buch“ am 08. November 2020 sind 20 % über die Dekanatskasse bzw. die Kasse der zuständigen Zentralrendantur an die Bistumskasse abzuführen. Die Restbeträge sind zur zweckentsprechenden Verwendung dem Haushalt der Kirchengemeinde zuzuführen.
  - d) Spätestens 8 Tage nach Abhaltung der Kollekte ist der Ertrag an die Dekanatskasse bzw. die Kasse der zuständigen Zentralrendantur abzuführen und der Zahlungseingang und die Vollständigkeit von dort zu überwachen. Die Dekanatskasse bzw. die Kasse der zuständigen Zentralrendantur legt ihrerseits spätestens bis zum Abgabetermin dem Bischöflichen Generalvikariat in Münster eine Kollektenabrechnung vor, die mit der Bestätigung zu versehen ist, dass die Vollständigkeit der Kollektenabführung aller zugehörigen Kirchengemeinden geprüft wurde. Die Bistumskasse zieht die gemeldeten Beträge anschließend per SEPA-Verfahren vom Konto der Dekanatskasse bzw. Konto der Zentralrendantur ein.

Münster, den 20.09.2019,

L.S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

**Art. 149      Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde  
St. Mauritius in Ibbenbüren**

- I. Mit Wirkung vom 22. September 2019 lege ich die katholischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Ss. Mauritius-Maria Magdalena und St. Franziskus in Ibbenbüren zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

**Katholische Kirchengemeinde  
St. Mauritius**

in Ibbenbüren zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Ibbenbüren. Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

- II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Ss. Mauritius-Maria Magdalena und St. Franziskus in Ibbenbüren zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Mauritius sind.
- III. Die Kirchen St. Mauritius, St. Ludwig, St. Michael, St. Johannes Bosco, St. Modestus, St. Peter und Paul, St. Maria Magdalena, St. Barbara, Herz Jesu und St. Marien behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Mauritius. Die Kirchen St. Ludwig und St. Michael werden Filialkirchen. Die Kirchen St. Johannes Bosco, St. Modestus, St. Peter und Paul, St. Maria Magdalena, St. Barbara, Herz Jesu und St. Marien bleiben Filialkirchen.
- IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Mauritius wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.
- V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Mauritius über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Mauritius.

Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen. Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz Ibbenbüren und Katholische Kirchengemeinde Ss. Mauritius - Maria Magdalena in Ibbenbüren lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Mauritius.

1. Die bisher in der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
  - a) „Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz Ibbenbüren (Pfarrfonds)“ [betreffend Grundbuch Ibbenbüren Blatt 20505] ist künftig Pfarrfonds St. Ludwig.
  - b) „Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz Ibbenbüren (Pfarrfonds)“ [betreffend Grundbuch Ibbenbüren Blatt 20508] ist künftig Pfarrfonds St. Johannes Bosco.
  - c) „Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz Ibbenbüren (Rektorratsfonds)“ ist künftig Pfarrfonds St. Modestus.

- d) „Pastoratsfonds St. Peter und Paul“ ist künftig Pfarrfonds St. Peter und Paul.
- II. Der bisher in der Katholischen Kirchengemeinde Ss. Mauritius - Maria Magdalena verwaltete Fonds erhält folgende Bezeichnung:  
„Katholische Kirchengemeinde Ss. Mauritius - Maria Magdalena in Ibbenbüren (Pastoratsfonds)“ ist künftig Pfarrfonds St. Mauritius.
- III. Die bisher in der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
- a) „Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus, Kirchenfonds St. Franziskus, Ibbenbüren“ ist künftig Kirchenfonds St. Franziskus.
- b) „Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus, Kirchenfonds Herz-Jesu, Ibbenbüren“ ist künftig Kirchenfonds Herz-Jesu.
- c) „Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus, Pfarrfonds, Ibbenbüren“ [betreffend Grundbuch Ibbenbüren Blatt 7044] ist künftig Pfarrfonds St. Barbara.
- d) „Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus, Pfarrfonds, Ibbenbüren“ [betreffend Grundbuch Ibbenbüren Blatt 5044] ist künftig Pfarrfonds St. Marien.

Die unter Ziffer 2 a) bis d), Ziffer 3 und Ziffer 4 a) bis d) genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritius vom Kirchenvorstand – bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss – verwaltet.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Münster, 17. Juni 2019,

L.S.

Für das Bistum Münster  
† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

#### Urkunde über die staatliche Anerkennung der Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritius in Ibbenbüren

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 17. Juni 2019 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Ss. Mauritius-Maria Magdalena und St. Franziskus in Ibbenbüren zu einer Kirchengemeinde mit dem Namen „St. Mauritius“ mit Wirkung vom 22. September 2019, wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 15. August 2019

- 48.03.01.02 -

L.S.

Die Regierungspräsidentin  
Dorothee Feller

## Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

### Art. 150 **Bekanntgaben Kirchliches Amtsblatt**

Ab dem 1. Oktober 2019 erscheint das Kirchliche Amtsblatt für die Diözese Münster nur noch einmal im Monat, jeweils zum ersten. Bitte beachten Sie, den Redaktionsschluss am 15. des vorherigen Monats.

Zuständig ist ab sofort die Kanzlei des Generalvikars. Dort erreichen Sie Frau Blesenkemper per Mail an [amtsblatt@bistum-muenster.de](mailto:amtsblatt@bistum-muenster.de) oder telefonisch unter 0251 495-16003.

AZ: HA 100

15.9.19

### Art. 151 **Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am 2. November 2019**

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2019“ auf dem üblichen Wege über die Zentralrendantur/Dekanatskasse an die Bistumskasse überwiesen werden.

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte:

Solidaritätsaktion Renovabis

Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising

Telefon: 08161/5309-53 oder -49, Fax: 08161/5309-44

E-Mail: [info@renovabis.de](mailto:info@renovabis.de)

Internet: [www.renovabis.de](http://www.renovabis.de)

### Nr. 152 **Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 10. November 2019**

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (10. November 2019) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2019 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen. Diese Ergebnisse werden einzeln je Gottesdienstort (Pfarrkirche, Filialkirche

usw.) eingetragen. Einen entsprechenden Zusatzbogen werden wir dem Erhebungsbogen online beifügen. Dieser Zusatzbogen ist Ihnen ab Anfang November für die Eintragung der Gottesdienstteilnehmer über ihren e-mip Zugang freigeschaltet.

AZ: 107

## Art. 153 **Bischöfliche Amtshandlungen 2018**

A. Herr Bischof Dr. Felix Genn nahm im Jahr 2018 folgende Amtshandlungen vor:

### I. Heilige Weihen:

Priesterweihe

20.05.2018 Zwei Priesteramtskandidaten für das Bistum Münster aus dem Bischöflichen Priesterseminar im St. Paulus-Dom zu Münster

Diakonenweihen

15.04.2018 Vier Priesteramtskandidaten für das Bistum Münster aus dem Bischöflichen Priesterseminar im St. Paulus-Dom zu Münster

25.11.2018 Sieben Ständige Diakone mit Zivilberuf aus dem Institut für Diakonat pastorale Dienste im St. Paulus-Dom zu Münster

und

15.12.2018 Weihe einer Consecratio Virginis

### II. Firmungen:

Dekanat Bocholt 88 + 3 Erw.

Dekanat Borken 115

Dekanat Dorsten 14

Dekanat Ibbenbüren 91

Dekanat Mettingen 91

Dekanat Münster 154 + 3 Erw.

Dekanat Oldenburg 51

Dekanat Rheine 36

Dekanat Steinfurt 75

Dekanat Warendorf 63

### III. Konsekrationen:

28.04.2018 Altarweihe in der Gnadenkapelle in Telgte

07.09.2018 Einweihung der Schulkapelle sowie des Altars im Arnold-Janssen-Gymnasium in Neuenkirchen (St. Arnold)

02.12.2018 Altarweihe im Anna-Katharinenstift in Dülmen-Karthus

B. Herr Weihbischof Dr. Christoph Hegge nahm im Jahr 2018 folgende Amtshandlungen vor:

### I. Firmungen:

Dekanat Ahaus 578 + 3 Erw.

Dekanat Bocholt 303

Dekanat Borken 524 + 1 Erw.

Dekanat Ibbenbüren 261

Dekanat Mettingen 150 + 1 Erw.

Dekanat Rheine 286

Dekanat Steinfurt 515

Dekanat Vreden 456

Pfarrei St. Vicelin in Lübeck 24

Regionalwallfahrt in Florenz/Assisi im Oktober 153

## II. Benediktionen:

- 08.04.2018 Einsegnung der neuen Räume des Gertrudenstifts Rheine Bentlage  
 07.09.2018 Einsegnung der Familienbildungsstätte Gronau nach Umbau

## C. Herr Weihbischof R o l f L o h m a n n nahm im Jahr 2018 folgende Amtshandlungen vor:

## I. Firmungen:

Dekanat Dinslaken	154
Dekanat Dorsten	113
Dekanat Duisburg-West	29
Dekanat Emmerich am Rhein	165
Dekanat Geldern	409
Dekanat Goch	298
Dekanat Kleve	195
Dekanat Lippe	157
Dekanat Moers	135
Dekanat Recklinghausen	121
Dekanat Wesel	146
Dekanat Xanten	99

## II. Visitationen:

Dekanat Dinslaken	4
Dekanat Kleve	6

## III. Konsekrationen:

Dekanat Emmerich am Rhein	1
Dekanat Geldern	1

## D. Herr Weihbischof W i l f r i e d T h e i s i n g nahm im Jahr 2018 folgende Amtshandlungen vor:

## I. Firmungen:

Dekanat Cloppenburg	224
Dekanat Damme	469 + 1 Erw.
Dekanat Delmenhorst	108 + 3 Erw.
Dekanat Friesoythe	425 + 2 Erw.
Dekanat Lönningen	240 + 1 Erw.
Dekanat Oldenburg	142 + 1 Erw.
Dekanat Vechta	352 + 6 Erw.
Dekanat Wilhelmshaven	51 + 2 Erw.

## II. Visitationen:

Dekanat Damme
Dekanat Oldenburg

## E. Herr Weihbischof D r . S t e f a n Z e k o r n nahm im Jahr 2018 folgende Amtshandlungen vor:

## I. Firmungen:

Dekanat Ahlen/Beckum	526 + 2 Erw.
Dekanat Borken	56
Dekanat Coesfeld	290
Dekanat Dülmen	107
Dekanat Hamm-Nord	97 + 2 Erw.
Dekanat Lüdinghausen	264 + 1 Erw.
Dekanat Münster	404 + 19 Erw.
Dekanat Warendorf	446 + 1 Erw.
Dekanat Werne	173

## II. Visitation:

Dekanat Lüdinghausen

## III. Beauftragungen u.a.:

06.06.2018 Verleihung der missio canonica im St. Paulus-Dom

04.11.2018 Beauftragung zum Lektoren- und Akolythendienst

F. Herr Weihbischof em. **Dieter Geerlings** nahm im Jahr 2018 folgende Amtshandlungen vor:

## I. Firmungen:

Dekanat Ahlen/Beckum	291
Dekanat Coesfeld	71
Dekanat Dorsten	150
Dekanat Dülmen	318
Dekanat Emmerich am Rhein	37
Dekanat Lippe	140
Dekanat Lüdinghausen	228
Dekanat Münster	7
Dekanat Recklinghausen	297
Dekanat Warendorf	86
Dekanat Werne	31
Dekanat Xanten	47
Polnische Mission Münster	40

## Art. 154

**Ausbildung zum Ständigen Diakon**

Im September 2020 soll wieder ein Diakonatsbewerberkreis im Bistum Münster eingerichtet werden. Während der Dauer von vier Jahren erfolgt in dem Bewerberkreis die berufsbegleitende Ausbildung zum Ständigen Diakon (mit Zivilberuf). Interessenten sind eingeladen, sich bis zum 30. März 2020 an den Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakon, Diakon Joachim König, zu wenden. In einem Gespräch wird dann über die Tätigkeit eines Ständigen Diakons, die Ausbildung im Diakonatsbewerberkreis und das Bewerbungsverfahren informiert.

Diakon Joachim König, Institut für Diakonats- und pastorale Dienste, Überwasserkirchplatz 3, 48143 Münster, Tel. 0251/495-15600, E-Mail: [koenig@bistum-muenster.de](mailto:koenig@bistum-muenster.de)

## Art. 155

**Warnung**

Aus der Diözese der Armenischen Kirche in Deutschland hat uns von Bischof Serove Isakhanyan die Warnung erreicht, dass Familien sich an suspendierte armenische Geistliche, z.B. aus Frankreich, gewandt haben, an einem Ort in Deutschland ein Sakrament zu spenden, und haben sich für die Nutzung einer Kirche an eine örtliche Schwestergemeinde gewandt. Diese suspendierten Geistlichen haben laut dem Kirchenrecht der Diözese der Armenischen Kirche in Deutschland keine priesterlichen Befugnisse mehr, nutzen jedoch die Unwissenheit der Gemeindemitglieder aus.

Bitte verlangen Sie bei solchen Anfragen für die Nutzung eines Gotteshauses die Bestätigung der Diözese der Armenischen Kirche in Deutschland, E-Mail: [info@armenische-kirche.de](mailto:info@armenische-kirche.de)

### Art. 156 **Mitarbeiterversammlung der Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten**

Am Donnerstag, den 14. November 2019 findet die diesjährige Mitarbeiterversammlung für die Berufsgruppe der Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten (NRW) statt.

Im Vormittagsbereich von 10 bis 12 Uhr findet zusätzlich eine Veranstaltung zu den Themen IT-Sicherheit/Soziale Netzwerke/IT-Implementierung am Veranstaltungsort statt. Ziel ist die Information über- und der Austausch von Fragen zur praktischen Umsetzung im pastoralen Feld.

Ort: Alexianer Tagwerk (ehem. Barbarahaus) Dülmen, Kapellenweg 75, 48249 Dülmen

Zeit: 14.30 bis 17.30 Uhr

Grundlage ist der § 21 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO).

### Art. 157 **Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Pastoral zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Karl Render: Tel. 0251 495-1304, E-Mail: render@bistum-muenster.de

- Maria Bubenitschek: Tel. 0251 495-1304, E-Mail: bubenitschek@bistum-muenster.de

- Officialatsrat Msgr. Bernd Winter: Tel. 04441 872-281, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

#### Stellen für Pastoralreferentinnen/ Pastoralreferenten

<b>Offizialatsbezirk Oldenburg</b>	Brake St. Marien - Pfarreiseelsorge 100 % - Krankenhausseelsorge 100 %	Msgr. Bernd Winter
	Wildeshausen St. Peter - Pastoralreferent/in Pfarreiseelsorge (Besetzung ab 01.03.2020)	Msgr. Bernd Winter
<b>Kreisdekanat Recklinghausen</b>		
<b>Dekanat Recklinghausen</b>	Recklinghausen St. Peter - Schulpastoral	Maria Bubenitschek
<b>Kreisdekanat Wesel</b>		
<b>Dekanat Duisburg-West</b>	Duisburg St. Franziskus - JVA Dinslaken 50 %	Maria Bubenitschek

## Art. 158

**Personalveränderungen**

A m b a d a n, P. Jaison, mit Ablauf des 30. September 2019 von seinen Aufgaben als Pastor in Kamp-Lintfort St. Josef entpflichtet und zugleich zum 1. Oktober 2019 zum Pastor in Datteln St. Amandus ernannt.

C a t r e i n, Pater Heinz Josef, zum 1. September 2019 zum Pastor (40 %) in Werne St. Christophorus ernannt.

D ö c k e r, Karl, zum 12. Januar 2020 zum Pastor mit dem Titel Pfarrer in Rheine St. Johannes der Täufer ernannt.

D ö r d e l m a n n, Markus, mit Ablauf des 30. September 2019 von seiner Pfarrstelle in Steinfurt St. Nikomedes und als Kreisdechant sowie als Geistlicher Beirat im Kreiskomitee der Katholiken im Kreisdekanat Steinfurt entpflichtet.

G a m e r s, Tanja, Pastoralreferentin, zum 1. August 2019 in der Kirchengemeinde Saterland St. Jakobus.

H a g e d o r n, Heinrich, zum 13. Oktober 2019 Pastor m. d. T. Pfarrer in Ahaus St. Mariä Himmelfahrt und Ahaus (Alstätte) St. Mariä Himmelfahrt.

H e i n e k a m p, Axel, zum 31. Dezember 2019 von der Pfarrstelle Legden St. Brigida – St. Margareta entpflichtet und zum 1. Januar 2020 für die Übernahme einer Aufgabe in der Kath. Militärseelsorge freigestellt.

H o l t k a m p, Jürgen, zum 14. September 2019 Landesjugendseelsorger für den Officialatsbezirk Oldenburg mit dem Titel Jugendpfarrer.

J o o s t e n, Sandra, Pastoralreferentin, zum 1. Oktober 2019 in der Seelsorgeeinheit Emmerich am Rhein St. Christophorus u. St. Johannes der Täufer mit dem Schwerpunkt in der Schulpastoral (30 Wstd.).

J o s e p h, P. Sebastian, mit Ablauf des 30. September 2019 von seinen Aufgaben als Pastor in Bocholt Liebfrauen entpflichtet und zugleich zum 1. Oktober 2019 zum Pastor in Gescher St. Pankratius und St. Marien ernannt.

J ü r g e n s, Stefan, mit Ablauf des 30. September 2019 von seiner Pfarrstelle in Münster Heilig Kreuz entpflichtet und zum 30. November 2019 zum leitenden Pfarrer in Ahaus St. Mariä Himmelfahrt sowie zum 1. Dezember 2019 zum leitenden Pfarrer in Ahaus (Alstätte) St. Mariä Himmelfahrt ernannt.

K ö s t e r, PD Dr. Norbert Köster, mit Ablauf des 29. September 2019 von seiner Aufgabe als Subdiar in Münster St. Marien und St. Josef entpflichtet.

G e s i n g, Gerold, Pastoralreferent, zum 01.10.2019 in Sendenhorst im St. Josef Stift.

M o m b a u e r, Michael, zum 1. September 2019 unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum beratenden Mitglied im Caritasrat des Caritasverbandes Lünen-Selm-Werne e.V. ernannt.

P a s c h k e, Oliver, zum 26. Oktober 2019 von seiner Pfarrstelle in Recklinghausen Liebfrauen entpflichtet und zum 1. November zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Recklinghausen St. Antonius ernannt.

S t ü c k e r, Manfred, rückwirkend zum 19. März 2019 unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Bezirkspräses des Bezirksverbandes Wachtendonk im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften ernannt.

V a n H u e t, Andrea, Pastoralreferentin, seit dem 1. August 2019 in der Kirchengemeinde Alpen St. Ulrich.

W i n s c h u h , Robert, zum 1. September 2019 unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Geistlichen Beirat der Krankenbruderschaft Rhein-Maas e.V. ernannt.

W i t t k e , Klaus, zum 15. November 2019 zum Geistlichen Rektor der Stiftung Akademie Klau-senhof in Hamminkeln-Dingden und zum Rektor der Bruder-Klaus-Kapelle in der Akademie Klau-senhof ernannt.

**Es wurden wegen Zusammenlegung neu ernannt:**

Die drei Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Ss. Mauritius-Maria Magdalena und St. Franziskus in Ibbenbüren werden mit Wirkung vom 22. September 2019 zu e i n e r n e u e n Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Mauritius“ in Ibbenbüren zusammengelegt:

B l o c h o w i c z , Schwester Michaela, Pastoralreferentin in den Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Ss. Mauritius-Maria Magdalena und St. Franziskus in Ibbenbüren im Klinikum Ibbenbüren gGmbH, zum 22. September 2019 in der neuen Kirchengemeinde Ibbenbüren St. Mauritius im Klinikum Ibbenbüren gGmbH.

B o c k h o l t , Stefanie, Pastoralreferentin in den Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Ss. Mauritius-Maria Magdalena und St. Franziskus in Ibbenbüren als Schulseelsorgerin an der Roncalli Schule mit 20 Wochenstunden, zum 22. September 2019 in der neuen Kirchengemeinde Ibbenbüren St. Mauritius an der Roncalli Schule mit 20 Wochenstunden.

D a v i d M S F S , Pater James, bis zum 21. September 2019 Pastor in Ss. Mauritius-Maria Magda-lena, St. Franziskus und Heilig Kreuz, zum 22. September 2019 Pastor in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritius“ in Ibbenbüren.

D ö r d e l m a n n , Stefan, bis zum 21. September 2019 Pfarrer in Ibbenbüren Ss. Mauritius-Maria Magdalena und St. Franziskus, sowie Pastor mit dem Titel Pfarrer in Heilig Kreuz, zum 22. Septem-ber 2019 Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritius“ in Ibbenbüren.

E i b e n , Karl-Heinz, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in Ibbenbüren Ss. Mauritius-Maria Mag-dalena, St. Franziskus und Heilig Kreuz, zum 22. September 2019 in der neuen „Katholischen Kir-chengemeinde St. Mauritius in Ibbenbüren.

F r y e , Sebastian, bis zum 21. September 2019 Kaplan in Ibbenbüren Ss. Mauritius-Maria Magda-lena, St. Franziskus und Heilig Kreuz, zum 22. September 2019 Kaplan in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritius“ in Ibbenbüren.

H a g e m a n n , Paul, bis zum 21. September 2019 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Ibbenbüren Ss. Mauritius-Maria Magdalena, St. Franziskus und Heilig Kreuz, zum 22. September 2019 Pastor mit dem Titel Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritius“ in Ibbenbüren.

K l e i m e y e r , Michael, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in Ibbenbüren Ss. Mauritius-Maria Magdalena, zum 22. September 2019 in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritius in Ibbenbüren.

K l ü p p e l – N e u m a n n , Mariele, Pastoralreferentin in den Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Ss. Mauritius-Maria Magdalena und St. Franziskus in Ibbenbüren mit 50%, zum 22. September 2019 in der neuen Kirchengemeinde Ibbenbüren St. Mauritius mit 50%.

K o c h u k a r o t t u C M I , Pater Benny John, bis zum 21. September 2019 Pastor in Ss. Mauritius-Maria Magdalena, St. Franziskus und Heilig Kreuz, zum 22. September 2019 Pastor in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritius“ in Ibbenbüren.

K o d a n n u r , Paul, bis zum 21. September 2019 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Ss. Mauritius-Maria Magdalena, St. Franziskus und Heilig Kreuz, zum 22. September 2019 Pastor mit dem Titel Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritius“ in Ibbenbüren.

**K o y i k k a r a C M** , Pater Antu, bis zum 21. September 2019 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Ss. Mauritius-Maria Magdalena, St. Franziskus und Heilig Kreuz, zum 22. September 2019 Pastor mit dem Titel Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritius“ in Ibbenbüren.

**K r ü ß e l** , Sara, Pastoralreferentin in den Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Ss. Mauritius-Maria Magdalena und St. Franziskus in Ibbenbüren, zum 22. September 2019 in der neuen Kirchengemeinde Ibbenbüren St. Mauritius.

**L i e s b r o c k** , Manfred, Ständiger Diakon (mit Hauptberuf) in den Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Ss. Mauritius-Maria Magdalena und St. Franziskus in Ibbenbüren im Klinikum Ibbenbüren gGmbH, zum 22. September 2019 in der neuen Kirchengemeinde Ibbenbüren St. Mauritius im Klinikum Ibbenbüren gGmbH.

**M a r c h e s e l l i – C a s a l e** , Prof. Dr. Cesare, bis zum 21. September 2019 Pastor in Ibbenbüren Ss. Mauritius-Maria Magdalena, zum 22. September 2019 Pastor in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritius“ in Ibbenbüren.

**M o o r m a n n** , Christoph, Pastoralreferent in den Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Ss. Mauritius-Maria Magdalena und St. Franziskus in Ibbenbüren als Jugend- und Schulseelsorger, zum 22. September 2019 in der neuen Kirchengemeinde Ibbenbüren St. Mauritius als Jugend- und Schulseelsorger.

**S c h u l z** , Regina, Pastoralreferentin in den Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Ss. Mauritius-Maria Magdalena und St. Franziskus in Ibbenbüren, zum 22. September 2019 in der neuen Kirchengemeinde Ibbenbüren St. Mauritius.

**V a n E l t e n** , Wilfried, Ständiger Diakon (mit Hauptberuf) in den Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Ss. Mauritius-Maria Magdalena und St. Franziskus in Ibbenbüren, zum 22. September 2019 in der neuen Kirchengemeinde Ibbenbüren St. Mauritius.

**W e b e r** , Martin, bis zum 21. September 2019 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Ibbenbüren Ss. Mauritius-Maria Magdalena und St. Franziskus, zum 22. September 2019 Pastor mit dem Titel Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritius“ in Ibbenbüren.

#### **Es wurden neu eingestellt:**

**L ü b e c k** , Mathias, Mitarbeiter im pastoralen Dienst, zum 1. Oktober 2019 in der Kirchengemeinde Haltern am See St. Sixtus.

AZ: HA 500

1.10.19

Art. 159

#### **Unsere Toten**

**D i e p e n b r o c k** , Udo, Pfarrer em., geboren am 21. Juli 1943 in Nordwalde, zum Priester geweiht am 6. Juni 1976 in Münster. Nach seiner Priesterweihe war er zuerst als Kaplan in Vreden St. Georg und wurde im Jahr 1980 Kaplan in Warendorf St. Josef. Vikar in Herten (Westerholt) St. Martin wurde er 1984. In Dorsten (Holsterhausen) St. Bonifatius wurde er 1986 zum Pfarrer ernannt. 1993 übernahm er die Aufgabe als Pfarrer in Bocholt St. Josef. Ein Jahr darauf wurde er zum Dechanten im Dekanat Bocholt ernannt. Die zusätzliche Aufgabe als Pfarrer in Isselburg (Werth) St. Peter und Paul wurde ihm 1995 übertragen. Im Jahr 2000 wurde er zusätzlich für ein Jahr zum Pfarrverwalter in Bocholt St. Laurentius v. Brindisi ernannt. Außerdem wurde er zusätzlich zum Rektoratsverwalter in Isselburg (Schüttenstein) Dreifaltigkeit und erneut zum Dechant im Dekanat Bocholt ernannt. Die Aufgaben als Pfarrer in St. Josef und St. Peter und Paul sowie Rektoratsverwalter in Dreifaltigkeit und Vicarius Cooperator in St. Ewaldi und St. Maria Trösterin in der Seelsorgeeinheit Bocholt-Süd übernahm er 2002. Ein Jahr darauf wurde er Pfarrer in St. Mariä Himmelfahrt und St. Pankratius in der Seelsorgeeinheit Gescher St. Mariä Himmelfahrt und St.

---

Pankratius und Leitender Pfarrer der Seelsorgeeinheit. 2004 wurde er zum Pfarrer in Gescher St. Pankratius und St. Marien ernannt. Die Aufgaben des Definitors im Dekanat Borken übernahm er 2006. Ab 2013 war er als Pastor m. d. T. Pfarrer in Greven St. Martinus tätig. Seit 2018 war er zuerst als Pastor m. d. T. Pfarrer in Nordwalde St. Dionysius tätig und ihm wurde im selben Jahr der Titel parochus emeritus verliehen. Er starb am 2. September 2019 im Alter von 76 Jahren in Nordwalde.

H a u t k a p p e, Maria, Pastoralreferentin i. R., geboren am 27. Februar 1926, 1. April 1975 bis 30. September 1986 Hl. Familie Bottrop, Renteneintritt 1. Oktober 1986, verstorben am 6. Mai 2019.

AZ: HA 500

1.10.19

KIRCHLICHES AMTSBLATT  
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER  
PVS Deutsche Post AG  
Entgelt bezahlt, H 7630  
Bischöfliches Generalvikariat  
Hauptabteilung 100  
Postfach 1366, 48135 Münster